

Hinweise zum Antrag

Zu I.

Die Adressdaten sind vollständig auszufüllen.

Land:

Unter „Land“ ist das Bundesland einzutragen, in dem der Träger seinen Sitz hat. Bei Trägern, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, ist „EU“ einzutragen.

E-Mail:

Die Anträge werden in elektronischer Form an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) gesandt.

Adresse: Antrag.Bildungsfreistellung@tmbjs.thueringen.de

Nur in Ausnahmefällen darf das Formular elektronisch (**Druckschrift**) oder handschriftlich ausgefüllt auf dem Postweg an das TMBJS gesandt werden. Dabei ist schriftlich zu begründen, warum ein elektronischer Versand nicht möglich ist. Das TMBJS kann Anträge die nicht in elektronischer Form gestellt werden zurückweisen. Elektronischen Anträgen kann, trotz späteren Eingangs beim Ministerium, den nicht-elektronischen Anträgen gegenüber der Vorzug eingeräumt werden.

Die Angaben müssen mit dem Impressum der Homepage des Trägers übereinstimmen.

Homepage:

Die Angaben müssen mit dem Impressum der Homepage des Trägers übereinstimmen.

Der Träger führt bereits Bildungsveranstaltungen durch.

Der Träger verfügt über einen Nachweis der Qualität seiner Bildungsarbeit (z. B. Gütesiegel oder Zertifikate) oder eine Anerkennung als Bildungsträger in einem anderen Land? (Der Nachweis ist als Anlage beizufügen.)

Die Vorlage der entsprechenden Nachweise vereinfacht das Prüfverfahren und wirkt sich auf die Berechnung der Gebühr und die Dauer der Prüfung aus.

Zu II.

Kurzbeschreibung:

Die Kurzbeschreibung dient der Vereinfachung des Prüfverfahrens. In Verbindung mit dem Titel und dem Untertitel der Bildungsveranstaltung soll der Antragsbearbeiter in die Lage versetzt werden, die Anerkennungsfähigkeit der Veranstaltung einzuschätzen. Sofern eine vertiefte Prüfung des ausführlichen Programms erforderlich ist, wirkt sich dies auf die Berechnung der Gebühr und die Dauer der Prüfung aus.

Die Kurzbeschreibung soll insbesondere erkennen lassen, inwieweit

1. die gesellschaftspolitische Bildungsveranstaltung gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge vermittelt und zur Beurteilung, Teilhabe und Mitwirkung am gesellschaftlichen, sozialen und politischen Leben befähigt,
2. die arbeitsweltbezogene Bildungsveranstaltung der Erhaltung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung von berufsbezogenen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten und der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen sowie Kenntnissen gesellschaftlicher und politischer Zusammenhänge in der Arbeitswelt dient,
3. die ehrenamtsbezogene Bildungsveranstaltung der Qualifizierung für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten dient.

Unbedingt beachten!

Aus der Kurzbeschreibung oder dem Programm zu Veranstaltungen der ehrenamtsbezogene Bildung (3.) muss hervorgehen, inwieweit den Beschäftigten neben der Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse zur Ausübung des Ehrenamtes zugleich in nicht unerheblichem Umfang die Kenntnis gesellschaftspolitischer Zusammenhänge vermittelt wird, damit sie ihren Standort in Betrieb oder Gesellschaft erkennen.

Veranstaltungstermin:

Hier ist der erste geplante Veranstaltungstermin einzutragen. Ist dieser noch nicht bekannt, bleibt das Feld frei.

Veranstaltungsort:

Hier ist der erste geplante Veranstaltungsort einzutragen. Ist dieser noch nicht bekannt, bleibt das Feld frei.

Teilnehmerzahl:

Hier ist die veranschlagte Teilnehmerzahl einzutragen.

Teilnehmerentgelt:

Hier ist das veranschlagte Teilnehmerentgelt einzutragen.

Zu III.

Der Träger ordnet die von ihm geplante Bildungsveranstaltung einem Bereich nach § 1 Abs. 2 ThürBfG zu.

Die nachfolgende Zuordnung im Bereich der ehrenamtsbezogenen Bildung dient lediglich als Anhaltspunkt bei der Prüfung der Maßnahme.

Die Veranstaltung ist eine Studienreise:

Studienreisen sind grundsätzlich anerkennungsfähig, wenn sie den Bildungsbereichen des Gesetzes (gesellschaftspolitisch, arbeitsweltbezogen, ehrenamtsbezogen) entsprechen und die „eingebettete“ Bildungsveranstaltung in Blockform von mindestens zwei Tagen Dauer durchgeführt wird, wobei ein Tag durchschnittlich mindestens sechs Unterrichtsstunden von jeweils mindestens 45 Minuten aufweist.

Die Veranstaltung erfüllt keine der nachfolgend benannten Kriterien:

In § 8 Abs. 2 wird ein abschließender Katalog von Veranstaltungsinhalten aufgeführt, die nicht anerkennungsfähig sind. Mit dem Setzen des Häkchens bestätigt der Träger, dass er nach eingehender Prüfung der Veranstaltungsinhalte davon überzeugt ist, dass die jeweilige Bildungsveranstaltung nicht diesem Katalog zuzuordnen ist.

Die Bildungsveranstaltung ist eine Veranstaltungen in Blockform von mindestens zwei Tagen Dauer, wobei ein Tag durchschnittlich mindestens sechs Unterrichtsstunden von jeweils mindestens 45 Minuten aufweist:

Hiermit bestätigt der Träger, dass die Bildungsveranstaltung in der nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 vorgeschriebenen Form durchgeführt wird.

Die Bildungsveranstaltung ist offen zugänglich:

Die offene Zugänglichkeit setzt eine öffentliche Bekanntgabe der Veranstaltung voraus; die Teilnahme an den Veranstaltungen darf nicht von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Partei, Gewerkschaft, sonstigen Vereinigung oder Institution sowie einem bestehenden besonderen Dienst- oder Arbeitsverhältnis abhängig gemacht werden und muss freiwillig erfolgen können; sie darf von nachzuweisenden fachlichen Vorkenntnissen oder bestimmten beruflichen Einsatzbereichen abhängig gemacht werden.

Mit dem Setzen des Häkchens bestätigt der Träger, dass er nach eingehender Prüfung davon überzeugt ist, dass die jeweilige Bildungsveranstaltung diesen Voraussetzungen entspricht.

Die Bildungsveranstaltung liegt in der organisatorischen und fachlich-pädagogischen Durchführung des Trägers:

Hiermit bestätigt der Träger, dass er für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist und die sachgemäße Weiterbildung gewährleistet.

Zu IV.Angaben über die fachliche und pädagogische Qualifikation der Kursleitung:

Hier ist die fachliche und pädagogische Qualifikation der Kursleitung bzw. des Lehrpersonals abstrakt anzugeben.

Zu V.Kann die Ausstattung am geplanten Veranstaltungsort bereitgestellt werden?

Hiermit bestätigt der Träger, dass er die sachgemäße Weiterbildung gewährleistet.

Zu VI.Die Bildungsveranstaltung ist bereits in einem anderen Land anerkannt:

Hier sind alle Anerkennungen aus anderen Bundesländern anzugeben.

Zu VII.

Ergänzungen / Bemerkungen / Hinweise

Hier können ergänzende Hinweise angebracht werden, die geeignet sind, das Prüfungsverfahren zu vereinfachen. Beispielweise anderweitige Anerkennungen hinsichtlich der Bildungsveranstaltungen oder der Eignung als Träger, die im Antrag nicht erfasst sind. Die Nachweise werden in den Anlagen bei „Qualitätsnachweise (zu I. Träger)“ bzw. „Anerkennungsbescheid aus anderem Bundesland“ angehängt.

Zu den Kosten

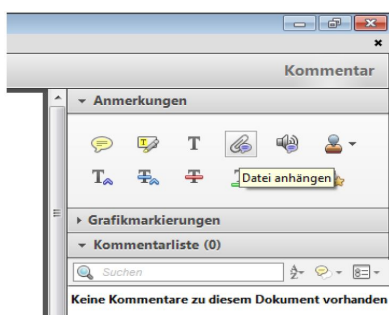
Die Kosten werden am Bearbeitungsaufwand der ersten bearbeiteten Anträge ermittelt und mit dem Anerkennungsbescheid festgesetzt.

Zur abschließenden Erklärung

Mit der abschließenden Erklärung bestätigt der Träger die ordnungsgemäße Durchführung der beantragten Bildungsveranstaltung i.S.d. Thüringer Bildungsfreistellungsgesetzes.

Zu den Anlagen

Die Anlagen sind ausschließlich als PDF-Dateien über „Kommentar“ dem Antrag hinzuzufügen. Andere **Dateiformate** werden nicht verarbeitet und dürfen nicht verwendet werden.



Der Antrag kann mit der Unterschriftenfunktion verschiedener PDF-Programme gegen nachträgliche Veränderungen geschützt werden.